

VERORDNUNG (EG) Nr. 2206/95 DER KOMMISSION

vom 18. September 1995

**betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes
1001 90 99 mit Vorausfestsetzung der Erstattung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,Die der Kommission vor dem 16. September 1995 mitge-
teilten Ausfuhrlicenzanträge mit Bestimmung Algerien,
Marokko und Tunesien für Weichweizen des Erzeugnis-
codes 1001 90 99 mit Vorausfestsetzung der Erstattung,
die am 15. September 1995 eingereicht wurden, werden
für die darin aufgeführten Mengen, multipliziert mit
einem Koeffizienten von 0,35, angenommen. Die der
Kommission nicht vor dem 16. September 1995 mitge-
teilten Anträge werden abgelehnt.

in Erwägung nachstehender Gründe :

*Artikel 2*Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2147/95⁽⁴⁾, sieht, wenn bei der Festsetzung der
Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich
Bezug genommen wird, eine Frist von drei Werktagen
nach der Antragstellung für die Gewährung der Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor. Dieser
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission einen
einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der Menge
festsetzt, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen über-
schreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die am
15. September 1995 eingereichten Lizenzanträge betreffen
720 000 Tonnen Weichweizen, und die auszuführende
Höchstmenge beträgt 250 000 Tonnen mit Bestimmung
Algerien, Marokko und Tunesien. Die am gleichen
Datum eingereichten Lizenzanträge betreffen 54 000
Tonnen Weichweizen und die auszuführende Höchst-
menge beträgt 50 000 Tonnen mit Bestimmung Senegal,
Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun und Burkina Faso. Die
entsprechenden Verringerungsprozentsätze sind für die
am 15. September 1995 eingereichten Ausfuhrlicenzen
festzusetzen —Die der Kommission vor dem 16. September 1995 mitge-
teilten Ausfuhrlicenzanträge mit Bestimmung Senegal,
Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun und Burkina Faso für
Weichweizen des Erzeugniscodes 1001 90 99 mit Voraus-
festsetzung der Erstattung, die am 15. September 1995
eingereicht wurden, werden für die darin aufgeführten
Mengen, multipliziert mit einem Koeffizienten von 0,93,
angenommen. Die der Kommission nicht vor dem
16. September 1995 mitgeteilten Anträge werden abge-
lehnt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 4.